

421 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (5 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird

Mit der Teilreform durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 82/1974, wurde als erster wichtiger Schritt zur Änderung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gleichlaufend mit den Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsverfassungsrechts, ein Aufsichtsrat in Fällen zwingend vorgeschrieben, in denen bis dahin keine gesetzliche Pflicht zur Bestellung bestanden hatte.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt den eingeschlagenen Weg der Teilreform fort. Er beschränkt sich im wesentlichen auf die Erhöhung des nicht mehr zeitgemäßen Mindeststammkapitals, auf die sinngemäße Anwendung der aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für alle Gesellschaften und darüber hinaus für Gesellschaften, für die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat bestellt werden muß, auf die sinngemäße Übernahme der aktienrechtlichen Pflichtprüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses sowie der aktienrechtlichen Bestimmungen für den Aufsichtsrat.

Im Rahmen dieser vordringlich gewordenen Teilreform werden auch einige gegenstandslos gewordene Gesetzesbestimmungen beseitigt.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 21. Juni 1979 der Vorberatung unterzogen und zur weiteren Behandlung der Materie einstimmig einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Blecha, Dr. Gradischnik, Ing. Hobl, Dr. Erich Schmidt, Dr. Erika Seda, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Hauser, Dipl.-Kfm. DDr. König und Dr. Pelikan

sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Broesigke angehörten.

Der Unterausschuß des Justizausschusses beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 11. Juni 1980 mit der gegenständlichen Materie.

Über das Ergebnis seiner Arbeiten berichtete Abgeordneter Dr. Gradischnik sodann in der Sitzung des Justizausschusses am 26. Juni 1980.

An der sich anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Blecha, Dr. Hauser, Dkfm. Bauer, Dr. Erich Schmidt und Dkfm. DDr. König und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda. Von den Abgeordneten Dr. Hauser und Blecha und Dkfm. Bauer wurde ein gemeinsamer umfassender Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzesentwurf in der diesem Bericht beigedruckten Fassung unter Berücksichtigung des erwähnten gemeinsamen Abänderungsantrags einstimmig angenommen.

Zu den Änderungen gegenüber dem Text der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Zum Art. I:

Zu Z 1 (§ 2):

Die Neufassung des § 2 wird an die bewährten aktienrechtlichen Vorschriften (§ 34 AktG) angepaßt.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 und 3):

Die veralteten und überholten Konzessionsbestimmungen werden aufgehoben.

Daraus ergeben sich auch die in den Z 8, 10, 16, 25, 26, 36, 37, 42, 44, 47 und 49 vorgenommenen Aufhebungen.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 1):

Der letzte Halbsatz des § 6 a Abs. 1 der Regierungsvorlage wird aus rechtssystematischen Gründen in § 10 Abs. 2 und 3 behandelt.

Zu Z 6 (§ 6 a Abs. 4):

Die Neufassung dient dem leichteren Verständnis in der Richtung, daß hier keine endgültige Regelung für Sacheinlagen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemacht werden soll.

Zu Z 9 (§ 10 Abs. 1 bis 3):

Die in der Regierungsvorlage in § 6 a Abs. 1 enthaltene Verweisung auf aktienrechtliche Bestimmungen wird durch deren Übernahme in das GmbHG ersetzt.

Unter Bank im Sinn der Neufassung des § 10 Abs. 2 und 3 sind Kreditunternehmungen zu verstehen, die gemäß § 11 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes die Bezeichnung „Bank“ führen dürfen.

Zu Z 12, 14 und 40 (§ 15 Abs. 3, § 16 Abs. 4 und § 95 Abs. 1):

Die durch die Rechtsentwicklung überholten Begriffe „Staat“ und „öffentliche Körperschaft“ werden durch „Bund“ und „öffentlichrechtliche Körperschaft“ ersetzt.

Zu Z 13 (§ 15 a):

Die bisherige Bestimmung der Regierungsvorlage wird durch einen Abs. 2 ergänzt, womit die Bestellung eines Geschäftsführers durch das Gericht auch vorgesehen wird, falls kein Geschäftsführer im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Bestimmung ist insbesondere deswegen zweckmäßig, weil, mangels wenigstens eines Geschäftsführers mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland behördliche Zustellungen erschwert oder unmöglich gemacht werden können.

Zu Z 14 (§ 16):

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Regelung wird beibehalten und nur eine Umstellung von Absätzen zum leichteren Verständnis vorgenommen. Der Hinweis auf die §§ 117 und 127 des Handelsgesetzbuches soll zum Ausdruck bringen, daß die herrschende Auslegung dieser Bestimmungen auch hier sinngemäß anzuwenden ist.

Zu Z 15 (§ 22 Abs. 4):

Der Entfall der Worte „nach dem Vertrage“ ist durch die Neufassung des § 23 veranlaßt.

Zu Z 17 (§ 23):

Die Neufassung des § 23 nimmt in stärkerem Ausmaß als bisher auf die Interessenlage bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach

ihrer wirtschaftlichen Bedeutung Bedacht. So soll die gesetzliche Rücklage nur für Gesellschaften eingeführt werden, die zwingend nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat haben müssen. Nur für diese Gesellschaften sollen auch die Vorschriften für die Prüfung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses gelten. Die Vorschriften über den Geschäftsbericht sollen hingegen für alle Gesellschaften wirksam sein, die einen Aufsichtsrat haben. Bei der Regelung für die GmbH & Co KG wird klargestellt, daß sie nur anzuwenden ist, wenn die Aufsichtsräte nach § 29 Abs. 1 Z 4 zu bestellen sind.

Zu Z 20, 21 und 22 (§§ 30, 30 a bis 30 l und 31):

In diesen Bestimmungen werden die aktienrechtlichen Vorschriften für den Aufsichtsrat in das GmbHRecht eingegliedert. Auf die besondere Struktur der Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird entsprechend Bedacht genommen, insbesondere darauf, daß die Gesellschafter (Generalversammlung oder Gesellschafterbeschlüsse) als höchstes Organ auch in Fragen der Geschäftsführung Weisungen erteilen können. Weiters werden die aufrechterhaltenen Bestimmungen des § 20 Abs. 1 GmbHG bei Gestaltung des § 30 j Abs. 5 berücksichtigt.

Zu Z 24 (§ 35 Abs. 2):

In Übereinstimmung mit den aktienrechtlichen Vorschriften über die Nachgründung soll diese für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf die ersten zwei Jahre beschränkt werden, falls im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt wird.

Zu Z 27 (§ 52 Abs. 6):

Dieser Absatz wird bloß dadurch ergänzt, daß bei Kapitalerhöhungen die Ankündigung von Sacheinlagen vorgeschrieben wird.

Zu Z 29 (§ 55 Abs. 2 erster Satz):

Hier wird nur eine sprachliche Änderung vorgenommen.

Zu Z 34 (§ 76 Abs. 2):

Das Verbot der Übertragung von Geschäftsanteilen vor Ablauf eines Jahres nach Entstehung der Gesellschaft im Fall von Sacheinlagen wird als überholt aufgehoben.

Zu Z 35 (§ 79 Abs. 5):

Hier gelten auch die vorstehenden Bemerkungen sinngemäß.

Zu Z 37 (§ 86):

Die vorgenommenen Änderungen berücksichtigen den Wegfall des Konzessionssystems.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsmittelfristen im Verwaltungsverfahren wird hier die Rechtsmittelfrist mit zwei Wochen festgesetzt.

Der zweite Satz des Abs. 3 wird im Hinblick auf die bereits im § 64 Abs. 1 AVG enthaltene Regelung über die aufschiebende Wirkung der Berufung nicht in die neue Bestimmung aufgenommen.

Zu Z 43 (§ 104):

Die Neufassung des § 104 ergibt sich aus der Aufgabe des Konzessionssystems für Kreditunternehmungen in der Rechtsform der GmbH. (vgl. Z 2).

Zu Z 45 (§ 108):

Die Streichung der bisherigen Z 3 ist eine Folge der Aufgabe des Konzessionssystems (vgl. Z 2).

Die Einführung des „gewöhnlichen Aufenthaltes“ in der Z 2 bedingt auch die entsprechenden Anpassungen in den Z 8, 10, 13 und 47.

Zu Z 46 (§ 109 Abs. 1):

Der letzte Satz des Abs. 1 wird aufgehoben, um den verfassungsrechtlichen, aus Art. 94 B-VG sich ergebenden Bedenken Rechnung zu tragen.

Zu Z 50 (VII. Hauptstück, § 115):

Zur Klarstellung werden die Bestimmungen des Aktiengesetzes über das Wesen des Konzerns übernommen.

Zum Art. III:

Da die Novelle erst in diesem Jahr erlassen werden soll, werden die in den Übergangsbestimmungen vorgesehenen Fristen entsprechend verlängert.

Der bereits bisher sehr lange § 2 wäre durch das Erfordernis weiterer Übergangsbestimmungen unübersichtlich geworden. Es wird daher die Aufteilung in Absätze durch eine solche in selbständige Paragrafen ersetzt.

Bei den Nachfristen in den §§ 3 und 6 wird der Beginn des Laufes an die Rechtskraft des Beschlusses geknüpft.

§ 4 wird ergänzt, um klarzustellen, daß auch im Fall von Einzahlungen auf das Stammkapital insgesamt nicht mehr als nach § 10 Abs. 1 bar einzuzahlen ist.

Im § 10 wird als handelsrechtliche Voraussetzung für die steuerrechtliche Übergangsregelung des Artikels IV die Umwandlung von Ge-

sellschaften zugelassen, die kein Vollhandels-gewerbe betreiben, um die Gesamtrechtsnachfolge in das Unternehmen zu ermöglichen.

§ 11 enthält als Übergangsregelung zur Klarstellung eine Bestimmung, was zu gelten hat, wenn bei Inkrafttreten der Novelle eine Person mehr als zehn oder zwanzig Aufsichtsratsmandate bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften innehat.

Im § 13 wird eine Übergangsfrist für die Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses vorgesehen für Gesellschaften, welche einen Aufsichtsrat nicht nach Gesetz, sondern nach Gesellschaftsvertrag zu bestellen haben, weil auch noch eine entsprechende berufsrechtliche Gestaltung für die Prüfer bis dahin vorzunehmen ist.

Einer Anregung des Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, den im § 13 Abs. 1 vorgesehenen Fristenbeginn vom 31. Dezember 1980 auf den 31. Dezember 1983 zu verlegen, wurde vom Justizausschuß nicht gefolgt, weil hierfür ja noch eine Frist von eineinhalb Jahren zur Verfügung steht, die als ausreichend angesehen werden kann; dies umso mehr, als im Jahr 1982 die Prüfung nur jener Gesellschaften vorzunehmen ist, die nach dem Gesetz einen Aufsichtsrat haben müssen, während bei den Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat zu bestellen haben, erst im Jahr 1985 die Prüfungen einsetzen.

Zum Art. IV nahm der Ausschuß folgendes zur Kenntnis:

Die Bestimmungen des Art. IV § 1 in der Fassung der Regierungsvorlage, 5 dBSenProt Nr. XV. GP, begünstigen analog zur Bestimmung des Art. II § 3 Abs. 1 des Strukturverbesserungsgesetzes (StruktVG) ausschließlich Umwandlungen, die nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) abgewickelt werden. Dem in den Erläuterungen zur genannten Regierungsvorlage dargelegten Zweck dieser abgabenrechtlichen Begleitmaßnahmen entspricht es aber nicht, Umgründungen von den abgabenrechtlichen Begünstigungen auszuschließen, die mangels eines von der Gesellschaft betriebenen Handelsgewerbes nicht unter die Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes fallen. Auch die Steuerreformkommission hat eine Änderung der Regierungsvorlage in diesem Punkt vorgeschlagen. Auf Grund einer im Art. III § 10 vorgesehenen Erweiterung des Anwendungsbereiches des UmwG soll daher im § 1 Abs. 2 des Art. IV auch abgabenrechtlich die Umgründung von Gesellschaften begünstigt werden, deren Rechtsnachfolger ein Minderkaufmann, ein Angehöriger der freien Berufe oder ein Land- und Forst-wirt — sei es in der Form eines Einzelunternehmens des Hauptgesellschafters oder einer zum

Zwecke der Umwandlung errichteten Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes, also einer Mitunternehmerschaft — ist. Voraussetzung für die erweiterte Umwandlungsmöglichkeit ist dementsprechend die Übertragung eines Betriebes im abgabenrechtlichen Sinn im Rahmen der Vermögensübertragung.

Wie schon in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage dargelegt wurde, sollen mit der im § 1 Abs. 3 vorgesehenen entsprechenden Anwendung der Bestimmungen der Art. II, VI und VII StruktVG die abgabenrechtlichen Begünstigungen im Zusammenhang mit Umwandlungen, zeitlich beschränkt auf den Übergangszeitraum und sachlich beschränkt auf die im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Fälle, wieder wirksam werden. Diese Wirkungen treten somit unabhängig vom Fortbestand des StruktVG ein. In Verbindung mit der Übernahme dieser Bestimmungen soll das Recht des Rechtsnachfolgers oder der Rechtsnachfolger auf Geltendmachung des Verlustabzuges gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 EStG 1972 und — sofern sie Gewerbetreibende sind — des Fehlbetrages gemäß § 6 Abs. 3 GewStG 1953 von einer gewissen Subjekt- und Objektidentität abhängig gemacht werden. Die Rechtsnachfolger können demgemäß Verluste der umgewandelten Gesellschaft nach Maßgabe ihrer Beteiligung zum Umwandlungsstichtag geltend machen, sofern der Betrieb, der die Verluste verursacht hat, übertragen wird, also am Umwandlungsstichtag noch vorhanden ist. Zur Verhinderung von Mißbräuchen soll der Erwerb von neuen Gesellschaftsanteilen im Wege der Einzelrechtsnachfolge nach dem 31. Dezember 1979 nicht auf die Beteiligung zum Umwandlungsstichtag anrechenbar sein. Davon sollen aber einerseits jene Verlust- bzw. Fehlbetragsquoten nicht berührt sein, die auf nach dem Eintritt des Gesellschafters entstandene Verluste der Gesellschaft zurückzuführen sind, bzw. soll andererseits der allfällige Übergang des gewerbesteuerlichen Fehlbetrages nicht berührt sein, wenn vor der Umwandlung eine die Inanspruchnahme der Begünstigungen gemäß § 1 Abs. 5 nicht ausschließende, zu einer Einzelrechtsnachfolge führende Einbringung nach Art. III StruktVG stattgefunden hat und aus diesem Grund nach dem 31. Dezember 1979 neue Gesellschaftsanteile erworben worden sind.

Die Voraussetzung für die Vermeidung der Liquidationsbesteuerung bei der umzuwandelnden Gesellschaft durch die Übertragung des gesamten Vermögens zu Buchwerten auf den oder die Rechtsnachfolger ist nicht stets zur Gänze erfüllbar, da einerseits im Rahmen der erweiterten Umwandlung nach § 1 Abs. 2 mit der Übertragung des Betriebsvermögens ein Wechsel innerhalb der betrieblichen Einkunftsarten oder ein Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 17 EStG) verbunden ist,

andererseits Unterschiede im System der Körperschaft- und Einkommensteuer die Buchwertfortführung für einzelne Positionen ausschließen. Mit dem neuen § 1 Abs. 4 soll die an sich gebotene Besteuerung bei der umzuwandelnden Gesellschaft vermieden und eine Erfassung des Saldos aus allen Gewinnerhöhungen und Gewinnminderungen (wie etwa des Wertes des aus dem Betriebsvermögensvergleich ausscheidenden Grund und Bodens, der Werte der aus dem Betriebsvermögen ausscheidenden Wirtschaftsgüter des gewillkürten Betriebsvermögens, von Buchgewinnen durch die Auflösung von Rückstellungen, Rücklagen usw. infolge des Wegfalles der Dienstnehmereigenschaft oder infolge des Überganges auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) beim Rechtsnachfolger im ersten Wirtschaftsjahr als Übergangsgewinn oder Übergangsverlust erreicht und die Besteuerung des Übergangsgewinnes eines der Einkommensteuer unterliegenden Rechtsnachfolgers mit dem ermäßigten Steuersatz gemäß § 37 Abs. 1 EStG ermöglicht werden.

Mit dem neuen Abs. 5 des § 1 soll die Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht werden, um eine den Zwecken des abgabenrechtlichen Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung zu erreichen. Diesem Ziel entspricht es, jene Gesellschaften (und ihre Rechtsnachfolger) von den Begünstigungen auszuschließen, in die durch Handelsregistereintragen auf Grund von Anmeldungen nach dem 31. Dezember 1979 Betriebe oder Teilbetriebe unter Anwendung der Aufwertungsmöglichkeiten des Art. III StruktVG eingebracht werden, bzw. solche, die nach dem 31. Dezember 1979 das Stammkapital auf ein Ausmaß von weniger als 500 000 S — ausgenommen im Rahmen der vereinfachten Kapitalherabsetzung zu Sanierungszwecken — herabsetzen.

Für den Fall der Verlängerung der Geltungsdauer des StruktVG über den 31. Dezember 1980 ist der Justizausschuß aus der vorgeannten Erwägung der Auffassung, daß im Rahmen der Novellierung des StruktVG eine einer begünstigten Umwandlung folgende Einbringungsmaßnahme nicht nur innerhalb von zwei Jahren (vgl. das VwGH-Erkenntnis vom 10. Dezember 1979, Zl. 2648/77, 3224/79), sondern innerhalb eines längeren Zeitraumes von der Anwendung des Art. III StruktVG ausgenommen werden soll.

Im § 2 Abs. 1 soll in Übereinstimmung mit den Umwandlungsbestimmungen des § 1 für die Steuerbefreiung der Gesellschafter aus Anlaß der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln innerhalb des im Gesetz vorgegebenen zeitlichen und sachlichen Rahmens die Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses bis zum 31. Dezember 1986 genügen, da der Zeitpunkt der Eintragung des

Beschlusses im Handelsregister von den Gesellschaftern nicht beeinflusst werden kann. Die Kapitalberichtigung kann im Rahmen der gesetzlichen Übergangsfrist auch mehrmals mit steuerlicher Wirkung vorgenommen werden.

Zum Art. V:

Die Vollziehungsklausel wird dahin ergänzt, daß der Bundesminister für Finanzen zur Vollziehung des § 104 sowie auch zur Vollziehung

der Aufhebungsbestimmungen der §§ 116 bis 120, welche steuer- und gebührenrechtlichen Inhalts sind, sowie des Art. IV berufen ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 06 26

Dr. Gradischnik

Berichterstatter

Blecha

Obmann-Stellvertreter

Bundesgesetz vom YYYYYYYYYY, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die Gesellschaft als solche nicht. Wird vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner).

Übernimmt die Gesellschaft eine vor ihrer Eintragung in ihrem Namen eingegangene Verpflichtung durch Vertrag mit dem Schuldner in der Weise, daß sie an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, so bedarf es zur Wirksamkeit der Schuldübernahme der Zustimmung des Gläubigers nicht, wenn die Schuldübernahme binnen drei Monaten nach der Eintragung der Gesellschaft vereinbart und dem Gläubiger von der Gesellschaft oder dem Schuldner mitgeteilt wird.

Verpflichtungen aus Vereinbarungen über Sacheinlagen können nicht übernommen werden.“

2. § 3 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

3. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„Stammkapital und Stammeinlage müssen auf einen in Schillingwährung bestimmten Nennbetrag lauten. Das Stammkapital muß mindestens 500 000 S erreichen und besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens 1 000 S betragen muß.“

4. § 6 a Abs. 1 hat zu lauten:

„Mindestens die Hälfte des Stammkapitals muß durch bar zu leistende Stammeinlagen voll aufgebracht werden, sofern diese nicht gemäß Abs. 2 bis 4 niedriger sind.“

5. Im § 6 a Abs. 2 und 3 haben die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“ zu entfallen.

6. § 6 a ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„Soweit nach dem Gesellschaftsvertrag Stammeinlagen nicht bar zu leisten sind und den aktienrechtlichen Vorschriften über die Gründung mit Sacheinlagen entsprochen wird, ist Abs. 1 nicht anzuwenden; in diesem Fall sind die §§ 20, 24 bis 27, 29 Abs. 2 und 4, §§ 39 bis 44 sowie § 25 Abs. 4 des Aktiengesetzes 1965 unter Bedachtnahme auf den § 23 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

7. § 7 Abs. 3 wird aufgehoben.

8. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. der Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung;
2. eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter, die deren Namen, Beruf, Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt sowie den Betrag der von jedem übernommenen Stammeinlage und der darauf geleisteten Einzahlung enthält;
3. ein Verzeichnis der Geschäftsführer mit Angabe ihres Namens, Berufes, Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes und, falls diese nicht im Gesellschaftsvertrag bestellt sind, der Nachweis ihrer Bestellung in beglaubigter Form.“

9. § 10 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„Auf jede bar zu leistende Stammeinlage muß mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag

von 1 000 S eingezahlt sein; soweit auf eine Stammeinlage weniger als 1 000 S bar zu leisten sind, muß die Barcinlage voll eingezahlt sein. Auf die bar zu leistenden Einlagen müssen mindestens insgesamt 250 000 S eingezahlt sein; sind sie gemäß § 6 a Abs. 2 bis 4 niedriger, müssen sie bar voll eingezahlt sein. Insofern auf eine Stammeinlage nach dem Gesellschaftsvertrag die Vergütung für übernommene Vermögensgegenstände angerechnet werden soll, muß die Leistung sofort im vollen Umfang bewirkt werden.

Der vor der Anmeldung der Gesellschaft eingeforderte Betrag kann nur in gesetzlichen Zahlungsmitteln oder durch Gutschrift bei einer Bank im Inland oder der Österreichischen Postsparkasse auf ein Konto der Gesellschaft oder der Geschäftsführer zur deren freien Verfügung eingezahlt werden. Forderungen der Geschäftsführer aus diesen Einzahlungen gegen Banken und die Österreichische Postsparkasse gelten als Forderungen der Gesellschaft.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß die bar zu leistenden Stammeinlagen in dem aus der Liste ersichtlichen Betrag bar eingezahlt sind und daß die eingezahlten Beträge sowie die Vermögensgegenstände, die nach dem Gesellschaftsvertrag nicht bar auf die Stammeinlagen zu leisten sind, sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden. Es ist nachzuweisen, daß die Geschäftsführer in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt sind. Der Nachweis ist im Fall der Einzahlung durch Gutschrift auf ein Konto einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Bank oder der Österreichischen Postsparkasse zu führen; für die Richtigkeit der Bestätigung ist die Bank oder die Österreichische Postsparkasse der Gesellschaft verantwortlich. Sind von dem eingezahlten Betrag Abgaben, Gebühren und Kosten bezahlt worden, so ist dies nach Art und Höhe der Beträge nachzuweisen.“

10. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Veröffentlichung unterliegen:

1. der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages;
2. Firma und Sitz der Gesellschaft;
3. der Gegenstand des Unternehmens;
4. die Höhe des Stammkapitals und der Betrag der geleisteten Einzahlungen;
5. wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Art enthält, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, diese Bestimmungen;
6. wenn der Gesellschaftsvertrag eine Beschränkung der Dauer der Gesellschaft enthält, der Zeitpunkt der Auflösung;

7. die im § 6 Abs. 4 bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages;

8. Namen, Beruf, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt der Geschäftsführer und die im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen über die Art, in der sie ihre Willenserklärungen abzugeben haben.“

11. Die §§ 13 und 14 werden aufgehoben.

12. § 15 Abs. 3 hat zu lauten:

„Im Gesellschaftsvertrag kann die Bestellung von Geschäftsführern durch den Bund, ein Land oder durch eine andere öffentlichrechtliche Körperschaft vorbehalten werden.“

13. Nach § 15 wird die folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 15 a. Soweit die zur Vertretung der Gesellschaft erforderlichen Geschäftsführer fehlen, hat sie in dringenden Fällen das Gericht auf Antrag eines Beteiligten für die Zeit bis zur Behebung des Mangels zu bestellen.

Dies gilt auch, wenn kein Geschäftsführer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“

14. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen durch Beschluß der Gesellschafter jederzeit widerrufen werden.

Ein Geschäftsführer, der Gesellschafter ist, kann aus einem wichtigen Grund durch gerichtliche Entscheidung abberufen werden. Dabei sind die §§ 117 und 127 des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Wenn die Bestellung der Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrag erfolgt ist, kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf wichtige Gründe beschränkt werden. In diesem Fall ist der Widerruf der Bestellung wirksam, solange nicht über seine Unwirksamkeit, insbesondere auch über das Vorliegen eines wichtigen Grundes rechtskräftig entschieden ist (§§ 41, 42 und 44).

Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze finden keine Anwendung auf Geschäftsführer, die gemäß einer Festsetzung des Gesellschaftsvertrages vom Bund, einem Land oder einer anderen öffentlichrechtlichen Körperschaft bestellt worden sind.“

15. § 22 Abs. 4 hat zu lauten:

„Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug nach Aufstellung des Jahresabschlusses eine Abschrift zuzusenden. Er kann innerhalb einer Woche vor der zur Prüfung des Jahresabschlusses berufenen Versammlung der Gesellschafter oder vor Ablauf der für die schriftliche Abstimmung festgesetzten Frist in die Bücher und Papiere der Gesellschaft Einsicht nehmen. Eine Bestimmung, daß den Gesellschaftern das Einsichtsrecht nicht zustehe,

421 der Beilagen

7

oder daß es innerhalb einer kürzeren Frist auszuüben oder sonstigen Beschränkungen unterworfen sei, darf in den Gesellschaftsvertrag nur aufgenommen werden, wenn ein Aufsichtsrat zu bestellen ist.“

16. § 22 Abs. 5 wird aufgehoben.

17. § 23 hat zu lauten:

„§ 23. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,

1. sind für die Rechnungslegung die §§ 129, 131 bis 133 und 259 bis 261 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden; unter die Passiva ist auch der Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse aufzunehmen, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung dieser Passivposten begründet oder sie den Gesellschaftern zurückgezahlt worden sind;
2. sind für Gesellschaften, für die ein Aufsichtsrat bestellt ist, die §§ 127 und 128 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden;
3. sind für Gesellschaften, für die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat bestellt werden muß, auch die §§ 130, 134 bis 136, 137 Abs. 2 und die §§ 18, 138 bis 144 des Aktiengesetzes 1965, unbeschadet der Geltung des § 260 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden.

Sind Gesellschaften persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft und sind für sie Aufsichtsräte gemäß § 29 Abs. 1 Z. 4 unter Berücksichtigung des § 29 Abs. 2 Z. 2 zu bestellen, so haben sie ihrem Jahresabschluß noch Angaben über die Höhe folgender Posten aus der Bilanz der Kommanditgesellschaft anzufügen: des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten, der Rücklagen, der Rückstellungen und Verbindlichkeiten, der Personalaufwendungen (Löhne, Gehälter, soziale Abgaben und freiwillige Sozialaufwendungen), der Abschreibungen auf das Anlagevermögen, der Aufwandszinsen und des Reingewinns bzw. des Reinverlustes (Gewinn- oder Verlustvorträge sind gesondert anzuführen). Sind auch diese zusätzlichen Angaben geprüft worden, so ist hierfür ein eigener Bestätigungsvermerk zu setzen.

Als Abschlußprüfer dürfen nur nach ihren berufsrechtlichen Vorschriften hierzu befugte Wirtschaftstreuhänder gewählt oder bestellt werden.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in sinngemäßer Anwendung des § 143 des Aktiengesetzes 1965 (Abs. 1 Z. 3) kann durch die Veröffentlichung eines Hinweises auf die Einreichung des Jahresabschlusses zum Handelsregister ersetzt werden. In diesem Fall ist die Gesellschaft verpflichtet, unverzüglich auf ihre Kosten die

für das Gericht und die Versendung durch das Gericht bestimmten Stücke des Jahresabschlusses zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Das Gericht hat unverzüglich jeweils ein Stück des Jahresabschlusses der nach dem Sitz der Gesellschaft zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Kammer für Arbeiter und Angestellte, Landwirtschaftskammer und Landarbeiterkammer sowie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Arbeiterkammertag zu senden.

Ist das Einsichtsrecht der Gesellschafter gemäß § 22 Abs. 4 ausgeschlossen, die hiefür bestehende gesetzliche Frist verkürzt oder sonstigen Beschränkungen unterworfen worden, so sind der Geschäftsbericht, der Vorschlag der Geschäftsführer für die Gewinnverteilung und der Prüfungsbericht jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden.“

18. § 26 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Geschäftsführer sind verpflichtet, ein Verzeichnis der Gesellschafter (Anteilbuch) zu führen, in welchem Namen, Beruf, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt jedes Gesellschafters sowie der Betrag der von ihm übernommenen Stammeinlage und der hierauf geleisteten Einzahlung einzutragen sind, und in das jeder, der ein rechtliches Interesse bescheinigen kann, während der Geschäftsstunden Einsicht nehmen kann.“

19. § 29 Abs 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. das Stammkapital 1 000 000 S und die Anzahl der Gesellschafter fünfzig übersteigen, oder“

20. Der § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Es können auch mehr Mitglieder bestellt werden, soweit dies nicht einer Regelung der Mitgliederzahl im Gesellschaftsvertrag widerspricht.“

21. Nach § 30 sind die folgenden §§ 30 a bis 30 l einzufügen:

„§ 30 a. Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) kann nicht Aufsichtsratsmitglied sein. Mitglied kann ferner nicht sein, wer bereits in zehn Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung Aufsichtsratsmitglied ist.“

Sitze einer Person in mehreren Aufsichtsräten, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen Wirtschaftsunternehmens (§ 115) oder einer Kreditunternehmung, die mit der Gesellschaft in dauernder bankmäßiger Verbin-

dung steht, zu wahren, werden nur als ein Sitz gerechnet. Diese Bestimmung darf aber nicht dazu führen, daß jemand mehr als 20 Aufsichtsratssitze innehat.

Sitze, die dieselbe Person in den Aufsichtsräten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Aktiengesellschaften innehat, sind zusammenzurechnen.

§ 30 b. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch Gesellschafterbeschuß gewählt. Falls wenigstens drei Aufsichtsratsmitglieder von derselben Generalversammlung zu wählen sind, kann von einem Drittel des in der Generalversammlung vertretenen Stammkapitals verlangt werden, daß die Wahl für jedes zu bestellende Mitglied des Aufsichtsrats abgesondert erfolge. Ergibt sich vor der Wahl des letzten zu bestellenden Mitglieds, daß wenigstens der dritte Teil aller abgegebenen Stimmen bei allen vorangegangenen Wahlen zugunsten derselben Person, aber ohne Erfolg abgegeben worden ist, so muß diese Person ohne weitere Abstimmung als für die letzte Stelle gewählt erklärt werden. Diese Vorschrift findet auf Wahlen von Mitgliedern des Aufsichtsrats solange keine Anwendung, als sich im Aufsichtsrat ein Mitglied befindet, welches auf die vorbezeichnete Art durch die Minderheit gewählt wurde.

Kein Aufsichtsratsmitglied kann für längere Zeit als bis zum Gesellschafterbeschuß gewählt werden, der über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Gesellschafterbeschuß widerrufen werden. Der Beschuß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Der Gesellschaftsvertrag kann diese Mehrheit durch eine andere ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen.

Die Bestellung des ersten Aufsichtsrats bei Errichtung der Gesellschaft gilt bis zum Gesellschafterbeschuß, der nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschußfassung über die Entlastung stattfindet. Sie kann vorher durch Gesellschafterbeschuß mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden.

§ 30 c. Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmten Gesellschaftern oder den jeweiligen Inhabern bestimmter Geschäftsanteile das Recht einräumen, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Das Entsendungsrecht kann nur den Inhabern solcher Geschäftsanteile eingeräumt werden, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können von den Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.

Liegt in der Person eines entsandten Mitglieds ein wichtiger Grund vor, so hat das Gericht auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Stammkapitals erreichen, das Mitglied abzurufen. Dies gilt auch für das gemäß § 30 b Abs. 1 gewählte Aufsichtsratsmitglied.

Sind die im Gesellschaftsvertrag bestimmten Voraussetzungen des Entsendungsrechts weggefallen, so kann durch Gesellschafterbeschuß das entsandte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

§ 30 d. Gehört dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger als die zur Beschußfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern an, so hat ihn das Gericht auf Antrag der Geschäftsführer, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Gesellschafters auf diese Zahl zu ergänzen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Antrag zu stellen.

Wenn ein Aufsichtsrat nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestellt werden muß, hat das Gericht die Bestellung gemäß Abs. 1 von Amts wegen vorzunehmen.

Das Gericht hat die von ihm bestellten Mitglieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 e. Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder dauernd Vertreter von Geschäftsführern sein. Sie können auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum können durch Gesellschafterbeschuß einzelne Aufsichtsratsmitglieder zu Vertretern von behinderten Geschäftsführern bestellt werden. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben. Das Wettbewerbsverbot für Geschäftsführer gilt für sie nicht.

§ 30 f. Die Geschäftsführer haben jeden Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und die Veröffentlichung zum Handelsregister einzureichen.

§ 30 g. Aus der Mitte des Aufsichtsrats sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die Geschäftsführer haben zum Handelsregister anzumelden, wer gewählt ist.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.

Beschlußfassungen durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Die gemäß § 110 Abs. 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Betriebsrats haben Anspruch darauf, daß in jedem Ausschuß des Aufsichtsrats mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat; dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern betreffen.

Der Aufsichtsrat oder sein Ausschuß ist nur dann beschlußfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Der Gesellschaftsvertrag kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Beschlußfähigkeit eines Ausschusses, dem weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder angehören, ist bei Anwesenheit seiner sämtlichen Mitglieder gegeben.

§ 30 h. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat angehören noch Geschäftsführer sind, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuß nicht angehören, können an den Ausschußsitzungen teilnehmen, wenn der Gesellschaftsvertrag oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

Der Gesellschaftsvertrag kann zulassen, daß an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen können, wenn sie von diesen hiezu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

§ 30 i. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführer können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von den Geschäftsführern geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 30 j. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

Der Aufsichtsrat kann von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen ver-

langen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen; lehnen die Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder zwei andere Aufsichtsratsmitglieder das Verlangen unterstützen.

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

Der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat kann anordnen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden sollen.

Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen. Der Gesellschaftsvertrag kann aber zulassen, daß ein Aufsichtsratsmitglied ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betraut; ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

§ 30 k. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Geschäftsbericht zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.

In dem Bericht hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben haben.

§ 30 l. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Geschäftsführern zu vertreten und gegen diese durch Gesellschafterbeschuß beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen.

Der Aufsichtsrat hat gegen die Geschäftsführer die von den Gesellschaftern beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen, wenn die Gesellschafter nicht besondere Vertreter gewählt haben.

Der Aufsichtsrat kann, wenn die Verantwortlichkeit eines seiner Mitglieder in Frage kommt, ohne Gesellschafterbeschuß und selbst gegen den Beschluß der Gesellschafter die Geschäftsführer klagen.

Weitere Obliegenheiten können dem Aufsichtsrat durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschuß übertragen werden.

22. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt werden. Ist die Vergütung im Gesellschaftsvertrag festgesetzt, so kann eine Änderung, durch die die Vergütung herabgesetzt wird, durch Gesellschafterbeschuß mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.“

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats kann nur durch Gesellschafterbeschuß eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligt werden. Der Beschuß kann erst gefaßt werden, sobald über die Entlastung des ersten Aufsichtsrats ein Gesellschafterbeschuß gefaßt wird.

Wird den Aufsichtsratsmitgliedern ein Anteil am Jahresgewinn gewährt, so berechnet sich der Anteil nach dem Reingewinn, der sich nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen, nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen sowie nach Absetzung der aufgelösten Rücklagen ergibt. Abzusetzen ist weiters auch ein für die Gesellschafter bestimmter Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Stammeinlagen, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Gesellschafterbeschuß eine höhere Absetzung bestimmt. Entgegenstehende Festsetzungen sind nichtig.“

23. § 32 hat zu lauten:

„§ 32. Über die gemäß § 25 Abs. 4 zwischen der Gesellschaft und Geschäftsführern geschlossene Geschäfte hat der Aufsichtsrat jeweils der nächsten Generalversammlung zu berichten.“

24. § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Gegenstände, die der Beschlußfassung durch die Gesellschafter unterliegen sollen, können im Gesellschaftsvertrag vermehrt oder verringert werden. Jedoch muß über die in Abs. 1 Z 1, 3 und 6 bezeichneten Gegenstände immer, über den in Abs. 1 Z 7 bezeichneten Gegenstand jedenfalls in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft ein Beschuß der Gesellschafter eingeholt werden.“

25. § 49 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

26. § 51 Abs. 1 hat zu lauten:

„Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist von sämtlichen Geschäftsführern zum Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist der notariell beurkundete Abänderungsbeschuß mit dem Nachweis des gültigen Zustandekommens anzuschließen.“

27. § 52 Abs. 6 hat zu lauten:

„Die §§ 6, 6 a und 10 sind auf die Erhöhung des Stammkapitals sinngemäß anzuwenden; bei Kapitalerhöhungen mit Sacheinlagen kann der Beschuß nur gefaßt werden, wenn die Einbringung von Sacheinlagen ausdrücklich und fristgemäß angekündigt worden ist.“

28. § 54 Abs. 3 hat zu lauten:

„Eine Herabsetzung des Stammkapitals unter 500 000 S ist unzulässig. Erfolgt die Herabsetzung durch Zurückzahlung von Stammeinlagen oder durch Befreiung von der Volleinzahlung, so darf der verbleibende Betrag jeder Stammeinlage nicht unter 1 000 S herabgesetzt werden.“

29. § 55 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Die Geschäftsführer haben unverzüglich, nachdem sie von der Eintragung benachrichtigt worden sind, die beabsichtigte Herabsetzung des Stammkapitals in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen.“

30. § 58 letzter Satz hat zu lauten:

„Im Fall einer teilweisen Zurückzahlung darf eine Stammeinlage nicht unter 1 000 S herabgesetzt werden.“

31. § 61 Abs. 3 hat zu lauten:

„Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.“

32. § 62 wird aufgehoben.

33. § 68 Abs. 3 hat zu lauten:

„Die Versteigerung ist durch ein hiezu befugtes Organ, durch einen Handelsmäkler oder durch das Gericht zu bewirken.“

34. § 76 Abs. 2 hat zu lauten:

„Zur Übertragung von Geschäftsanteilen mittels Rechtsgeschäftes unter Lebenden bedarf es eines Notariatsaktes. Der gleichen Form bedürfen Vereinbarungen über die Verpflichtung eines Gesellschafters zur künftigen Abtretung eines Geschäftsanteiles. Im Gesellschaftsvertrag kann die Übertragung von weiteren Voraussetzungen, insbesondere von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.“

35. § 79 Abs. 5 wird aufgehoben.

36. § 84 Abs. 3 wird aufgehoben.

37. § 86 hat zu lauten:

„§ 86. Die Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann von der Verwaltungsbehörde verfügt werden.“

1. wenn die Gesellschaft die durch die Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2) gezogenen Grenzen ihres Wirkungskreises überschreitet;
2. wenn die Geschäftsführer im Betrieb des gesellschaftlichen Unternehmens sich einer gerichtlich strafbaren Handlung schuldig machen und nach der Art der begangenen strafbaren Handlung im Zusammenhalt mit dem Charakter des gesellschaftlichen Unternehmens von dem weiteren Betrieb desselben Mißbrauch zu besorgen wäre.

Die Auflösung zu verfügen ist berufen:

1. wenn es sich um den Betrieb von Versicherungsgeschäften handelt, der Bundesminister für Finanzen;
2. bei anderen Gesellschaften der für den Sitz der Gesellschaft zuständige Landeshauptmann.

Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes kann binnen zwei Wochen die Berufung an den Bundesminister für Inneres ergriffen werden.

§ 6 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, bleibt unberührt.“

38. § 91 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und weiterhin für den Schluß jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluß und bei den im § 23 Abs. 1 Z 3 genannten Gesellschaften einen Geschäftsbericht aufzustellen; das bisherige Geschäftsjahr der Gesellschaft kann beibehalten werden, falls seine Änderung nicht beschlossen wird. Unter Bedachtnahme auf den § 23 ist der § 211 Abs. 2 bis 5 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden. Die Liquidatoren haben ferner die Auflösung der Gesellschaft in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und dabei die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei ihnen zu melden. Bekannte Gläubiger sind hiezu unmittelbar aufzufordern.“

39. § 93 Abs. 2 hat zu lauten:

„Das Handelsgericht hat die Löschung in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen.“

40. § 95 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Liquidation unterbleibt, wenn der Bund ein Land oder eine Gemeinde alle Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zwecks Auflösung der Gesellschaft erworben hat oder das Vermögen einer aufgelösten Gesellschaft als Ganzes einschließlich der Schulden durch Vertrag übernimmt und erklärt, in sämtliche Verpflichtungen der Gesellschaft einzutreten, auf die Durchführung der Liquidation zu ver-

zichten und im Fall der Übernahme durch Vertrag auch die Befriedigung der Gesellschafter zu bewirken.“

41. § 102 hat zu lauten:

„§ 102. Über Angelegenheiten, die in diesem Gesetz dem Gericht zugewiesen sind, verhandelt und entscheidet, sofern es sich nicht um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt, die dem Prozeßgericht zugewiesen sind, der für den Sitz der Gesellschaft zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streit-sachen.“

42. § 103 wird aufgehoben.

43. § 104 hat zu lauten:

„§ 104. Der Bundesminister für Finanzen kann auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den Fällen, in denen sonst kein Staatskommissär und Stellvertreter gemäß § 26 Abs. 1 Kreditwesengesetz zu bestellen ist, diese Aufsichtsorgane bestellen, wenn dies zur Ausübung des Aufsichtsrechtes des Bundesministers für Finanzen nach dem Kreditwesengesetz erforderlich ist.“

44. Die §§ 105 und 106 werden aufgehoben.

45. § 108 hat zu lauten:

„§ 108. Die Eintragung ist zu versagen, wenn die Gesellschaft nicht nachweist:

1. daß sie in dem Staat, in dem sich ihr Sitz befindet, nach dessen Gesetzen rechtlich besteht und sich dort in wirklicher und regelmäßiger Geschäftstätigkeit befindet;
2. daß sie für ihren gesamten Geschäftsbetrieb im Inland eine zur gültigen Zeichnung der Firma ihrer inländischen Niederlassung berechnete Vertretung bestellt hat, deren Mitglieder im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
3. daß in dem Staat, dem die Gesellschaft angehört, die inländischen Gesellschaften gleicher Art zur Errichtung von Niederlassungen auf Grundlage der Gegenseitigkeit gleich den dort einheimischen Gesellschaften zugelassen sind.“

46. § 109 Abs. 1 hat zu lauten:

„Soweit nicht Staatsverträge oder durch das Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärungen bestehen, vermöge deren die ausländische Gesellschaft sich nach ihrer gesetzlichen Grundlage als eine Gesellschaft der in diesem Gesetz bezeichneten Art darstellt und die Gegenseitigkeit verbürgt ist, muß der Nachweis hiefür durch eine vom Bundesminister für Justiz im Zusammenwirken mit den beteiligten Bundesministern ausgestellte Erklärung erbracht werden.“

47. § 110 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Veröffentlichung unterliegen:

1. die Firma und der Sitz der Gesellschaft und der inländischen Niederlassung;
2. der Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Stammkapitals und der Betrag der darauf geleisteten Einzahlungen;
4. wenn der Gesellschaftsvertrag eine Beschränkung der Dauer der Gesellschaft enthält, der Zeitpunkt der Auflösung;
5. wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Art enthält, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, diese Bestimmungen;
6. Name, Beruf, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt der Mitglieder der für das Inland bestellten Vertretung und die Bestimmungen über die Art, in der sie ihre Willenserklärungen abzugeben haben.“

48. § 112 Abs. 2 wird aufgehoben.

49. § 114 hat zu lauten:

„§ 114. Der § 102 ist auf ausländische Gesellschaften sinngemäß anzuwenden. Weitere Einzahlungen auf die nicht voll eingezahlten Stammeinlagen und sonstige Veränderungen des Stammkapitals sind von der für das Inland bestellten Vertretung zum Handelsregister anzumelden.“

50. Das VII. Hauptstück hat zu lauten:

„VII. Hauptstück.

Konzerne.

§ 115. Sind rechtlich selbständige Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.

Steht ein rechtlich selbständiges Unternehmen auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens, so gelten das herrschende und das abhängige Unternehmen zusammen als Konzern und einzeln als Konzernunternehmen.“

51. Die §§ 116 bis 120 werden aufgehoben.

Artikel II

Die im Gesetz vom 6. März 1906, RGBL. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorkommenden Begriffe „Rechnungsabschluß“, „jährliche Bilanz“ und „Jahresbilanz“ werden durch den Begriff „Jahresabschluß“ ersetzt.

Artikel III

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1981 in Kraft.

§ 2. Beträgt das Stammkapital einer am 1. Jänner 1981 bestehenden Gesellschaft zwar mindestens 500 000 S, ist es aber nicht mit dem Betrag von mindestens 250 000 S aufgebracht, so ist bis zum 31. Dezember 1986 der Fehlbetrag auf 250 000 S bar einzuzahlen und nach den für die Gründung geltenden Bestimmungen anzumelden.

§ 3. Soweit der Gesellschaftsvertrag einer am 1. Jänner 1981 bestehenden Gesellschaft den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entspricht, ist seine Anpassung zu beschließen und bis zum 31. Dezember 1982 zum Handelsregister anzumelden. Gesellschaften, die einen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechenden Gesellschaftsvertrag nicht rechtzeitig angemeldet haben, ist eine Nachfrist von sechs Monaten ab Rechtskraft des Beschlusses mit der Androhung zu setzen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist aufgelöst werden. Die Auflösung darf nur wegen solcher Mängel erfolgen, die im Beschluß, mit dem die Nachfrist gesetzt wurde, bezeichnet worden sind. Bei Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kann eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, die die Bestellung eines Aufsichtsrats anordnet, aufgehoben werden oder durch eine Bestimmung ersetzt werden, nach der ein Aufsichtsrat bestellt werden kann, aber nicht muß.

§ 4. Ist das Stammkapital einer am 1. Jänner 1981 bestehenden Gesellschaft geringer als 500 000 S, so ist bis zum 31. Dezember 1986 eine Kapitalerhöhung auf mindestens diesen Betrag durchzuführen und der Gesellschaftsvertrag diesbezüglich anzupassen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Mindestbareinlagen sind voll einzuzahlen; frühere Bareinzahlungen sind jedoch anzurechnen.

§ 5. Die Bareinlage kann durch Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ersetzt werden; der § 2 Abs. 5 und 6 des Kapitalberichtigungsgesetzes ist auf Gesellschaften, die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat haben müssen, sinngemäß anzuwenden. Die für gemeinnützige Bauvereinigungen geltenden Bestimmungen über Kapital- und Gewinnausschüttungen bleiben unberührt.

§ 6. Langen die Anmeldungen gemäß §§ 2 und 4 nicht spätestens am 31. Dezember 1986 bei Gericht ein, so hat dieses der Gesellschaft eine Nachfrist von sechs Monaten ab Rechtskraft des Beschlusses zu setzen.

§ 7. Werden die Beschlüsse gemäß § 3 oder § 4 rechtzeitig gefaßt, jedoch für nichtig erklärt oder wird eine rechtzeitig beantragte Eintragung des Beschlusses vom Gericht abgelehnt, so läuft eine Nachfrist von sechs Monaten nach rechtskräftiger Feststellung der Nichtigkeit oder ab rechtskräftiger Ablehnung der Eintragung.

§ 8. Gesellschaften, deren zum Handelsregister innerhalb der Nachfrist eingereichter Gesellschaftsvertrag nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht, oder deren, wenn auch an dieses Bundesgesetz angepaßter Gesellschaftsvertrag nicht innerhalb der Nachfrist zum Handelsregister angemeldet wird, oder die die Beschlüsse nach den vorstehenden Bestimmungen nicht rechtzeitig anmelden, sind vom Gericht von Amts wegen aufzulösen. Die Auflösung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Handelsregister in Wirksamkeit.

§ 9. Für Gesellschafterbeschlüsse nach den vorstehenden Bestimmungen genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10. Eine Gesellschaft, die kein Vollhandels-gewerbe oder kein Handelsgewerbe betreibt, und die gemäß §§ 2 bis 4 zur Einzahlung des Fehlbetrages auf 250 000 S oder zur Kapitalerhöhung verpflichtet ist, kann ihre Umwandlung in sinngemäßer Anwendung des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 187, über die Umwandlung von Handelsgesellschaften durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter (Nachfolgeunternehmer) oder auf eine Erwerbsgesellschaft nach bürgerlichem Recht (Nachfolgeunternehmen) beschließen; der Beschluß ist bis längstens 31. Dezember 1986 zum Handelsregister anzumelden.

§ 11. Hat eine Person mehr Sitze in Aufsichtsräten inne, als gemäß § 30 a Abs. 1 zulässig sind, so kann sie in den Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft erst berufen werden, sobald hiedurch die gesetzliche Höchstzahl nicht mehr überschritten wird.

§ 12. Eine Stammeinlage, die am 1. Jänner 1981 nicht mehr als 1 000 S beträgt, kann nicht herabgesetzt werden; ihre Erhöhung auf jeden Betrag ist zulässig.

§ 13. Die Bestimmungen über die Rechnungslegung, den Geschäftsbericht und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses sind erstmals für das nach dem 31. Dezember 1980 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die Anwendung auf frühere Geschäftsjahre ist zulässig. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, so gelten die bisherigen Bestimmungen.

Auf Gesellschaften, deren Aufsichtsrat nicht nach Gesetz zu bestellen ist, sind die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Z 3 erstmals für das nach dem 31. Dezember 1983 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Artikel IV

§ 1. (1) Beschließt eine Gesellschaft, die gemäß Artikel III §§ 2 und 4 zur Einzahlung des Fehlbetrages auf 250 000 S oder zur Kapitalerhöhung verpflichtet ist, ihre Umwandlung nach dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 187, über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter (Nachfolgeunternehmer) oder auf eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft (Nachfolgeunternehmen), und wird der Beschluß bis längstens 31. Dezember 1986 zum Handelsregister angemeldet, so unterbleibt bei der umgewandelten Gesellschaft, wenn ihre Buchwerte weitergeführt werden, eine Besteuerung gemäß den §§ 18 und 19 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156. Bei den Anteilseignern löst eine solche Umwandlung keine Besteuerung vom Einkommen und Ertrag aus.

(2) Der Abs. 1 ist auch auf Gesellschaften anzuwenden, auf die die Voraussetzungen des Artikels III § 10 zutreffen, wenn im Rahmen der Umwandlung ein Betrieb übertragen wird.

(3) Der § 3 Abs. 2 und die §§ 4 bis 7 im Artikel II sowie die Artikel VI und VII des Strukturverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 69/1969, sind auf Vorgänge im Sinne der Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Der Abzug von Verlusten gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, und von Fehlbeträgen gemäß § 6 Abs. 3 des Gewerbesteuer-gesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, die vor der Umwandlung entstanden sind, kann von den Rechtsnachfolgern mit jenem Betrag in Anspruch genommen werden, der sich aus dem Ausmaß ihrer Beteiligung an der umgewandelten Gesellschaft im Zeitpunkt der Umwandlung ergibt und der dem übertragenen Betrieb zugerechnet werden kann; das Ausmaß der Beteiligung verringert sich um jene Anteile, die nach dem 31. Dezember 1979 im Wege der Einzelrechtsnachfolge erworben worden sind, sofern die vorzutragenden Verluste oder Fehlbeträge nicht erst in Wirtschaftsjahren entstanden sind, die nach dem Anteilserwerb begonnen haben oder in Abgabenvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

(4) Scheiden Wirtschaftsgüter aus Anlaß der Umwandlung im Sinne der Abs. 1 bis 3 infolge eines Wechsels der Gewinnermittlungsart aus dem Betriebsvermögen aus oder bleibt ihr Wert beim Rechtsnachfolger außer Ansatz, so sind die stillen Rücklagen, die sich als Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert und den Buchwerten

ergeben, vom Rechtsnachfolger im ersten Wirtschaftsjahr zu versteuern. Dies gilt auch für alle sonstigen Gewinnerhöhungen und Gewinnminderungen, die sich aus dem Wechsel der Gewinnermittlungsart oder der Änderung der Besteuerungsgrundsätze ergeben. Ein sich daraus insgesamt ergebender Gewinn ist bei der Festsetzung der Einkommensteuer als Übergangsgewinn im Sinn des § 37 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes zu behandeln.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn

1. in die Gesellschaft Betriebe oder Teilbetriebe unter Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes gemäß § 8 Abs. 3 zweiter Satz des Strukturverbesserungsgesetzes eingebracht und die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1979 zum Handelsregister angemeldet worden sind, oder
2. das Stammkapital der Gesellschaft nach dem 31. Dezember 1979 durch Kapitalherabsetzung auf einen Betrag von weniger als 500 000 S herabgesetzt worden ist; unberührt davon ist die Kapitalherabsetzung

zum Zwecke der Sanierung einer sanierungsbedürftigen Gesellschaft ohne Rückzahlung von Stammeinlagen.

§ 2. (1) Beschließt eine Gesellschaft in Anwendung des Artikels III § 5 eine Erhöhung ihres Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln und wird der Beschluß bis längstens 31. Dezember 1986 zum Handelsregister angemeldet, so löst der Erwerb der neuen Anteilsrechte durch die Gesellschafter keine Besteuerung vom Einkommen und Ertrag aus.

(2) Der § 1 Abs. 2 und die §§ 2 bis 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1966, BGBl. Nr. 157, über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, sind entsprechend anzuwenden.

Artikel V

Mit der Vollziehung des Artikels I Z 43 und 51 sowie des Artikels IV dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Justiz betraut.